

ten zu nehmen und selbst durch Übernahme von Aufgaben mitzuwirken. Dadurch wird gesichert, daß unverzüglich nach der gerichtlichen Verurteilung Maßnahmen der Bewährungskontrolle wirksam werden und jeder auf Bewährung Verurteilte von vornherein spürt, daß er die mit dieser Straftat verbundenen Erwartungen in sein Verhalten und die ihm vom Gericht auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Über den Verlauf und die Ergebnisse des Bewährungsprozesses hat das Schöffengericht dem Gericht zu berichten; auftretende Schwierigkeiten, wie z. B. die Verletzung von Bewährungsaufgaben, sind sofort mitzuteilen. Dies alles entbindet jedoch die Leiter nicht von ihrer gesetzlichen Verantwortung für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten.

In die Erfüllung der gerichtlichen Kontrollaufgaben bei Verurteilungen auf Bewährung müssen auch die jeweils beim Gericht tätigen Schöffen einbezogen werden. Sie sollten vor allem in diejenigen Betriebe gehen, in denen keine Schöffengerichte bestehen und keine Schöffen beschäftigt sind. Immerhin arbeitet etwa ein Drittel aller Bewährungsverurteilten in solchen Betrieben. Dabei handelt es sich vor allem um kleinere und mittlere Betriebe oder Produktionsgenossenschaften. Wie die Praxis zeigt, verläuft dort die Erziehung und Bewährung von Verurteilten oftmals kompliziert, und die Leiter und Kollektive bedürfen dabei — mehr als in Großbetrieben — der Hilfe und Unterstützung durch das Gericht.

Die Arbeit vieler Schöffengerichte macht deutlich, daß sie erkannt haben, daß die inhaltlich richtige Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses die Festigung der Gesetzlichkeit und die Herausbildung sozialistischen Rechtsbewußtseins maßgeblich beeinflusst.

Aufgaben der Schöffen bei der Durchsetzung des neuen Zivilrechts

Die Schöffen haben begonnen, in den Schöffenschulungen, durch das Studium der Zeitschrift „Der Schöffe“, von Fachliteratur sowie der Presseveröffentlichungen sich mit den politischen Zielen, den gesellschaftlichen Motivationen und den wichtigsten Regelungen des neuen Zivilrechts vertraut zu machen. Damit wurde eine gute Ausgangsposition für die praktische Anwendung des Zivilgesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung geschaffen.

In Auswertung der ersten Erfahrungen der Rechtsprechung müssen wir jetzt die Schöffen schnell und gründlich über weitere Probleme des Zivilrechts in Kenntnis setzen. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie nunmehr die neuen Bestimmungen in ihrer politisch-gesellschaftlichen Zielsetzung voll erfassen und anwenden. Das ist von ausschlaggebender Bedeutung für die verantwortungsbewußte und sachkundige Teilnahme der Schöffen an der Rechtsprechung, aber auch dafür, daß wir in ihnen gute Propagandisten des neuen Zivilrechts gewinnen.

Wir begrüßen es, wenn Schöffen gemeinsam mit Richtern, im Rahmen des Schöffengerichts oder auch selbständig bei der Rechtserläuterung und bei der Auswertung von Zivilverfahren auftreten. Das sollte in Zukunft stärker als bisher geschehen. Anhand praktischer Beispiele sollte den Bürgern veranschaulicht werden, daß unser Zivilrecht den Interessen jedes Werktätigen entspricht und daß seine freiwillige Einhaltung für jeden von Vorteil ist. Die Öffentlichkeitsarbeit wird damit zugleich dazu beitragen, eine richtige Einstellung zu der Einheit von Rechten und Pflichten auf zivilrechtlichem Gebiet — auch bezogen auf die Betriebe — herauszubilden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang z. B., Klarheit über die einfache Tatsache zu schaffen, daß

jeder Werktätige Produzent und Konsument zugleich ist. Bekanntlich können qualitätsgerechte Waren im Handel nur dann erworben werden, wenn zuvor in den Betrieben Arbeit in guter Qualität geleistet worden ist. Hier muß jeder Schöffe auf der Grundlage seiner persönlichen Erfahrungen die notwendige Kampfposition beziehen und eine zielgerichtete politisch-ideologische Arbeit leisten.

Viele Schöffen und Schöffengerichte nutzen bereits für die Erläuterung des neuen Zivilrechts ihre betrieblichen Möglichkeiten bzw. örtlichen Bedingungen, z. B. als Mitglieder von Kundenbeiräten im Handel, am Arbeitsplatz, auf Betriebs- oder anderen Versammlungen, oft auch in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganen. Im Kreis Delitzsch haben Schöffen und Schöffengerichte die Fragen ihrer Arbeitskollegen, die sie nicht sofort beantworten konnten, zunächst mit einem Richter des Kreisgerichts, beraten und später in der Brigade oder auch in Betriebszeitungen darüber informiert. Das Schöffengericht des VEB Bodenbearbeitungsgeräte Leipzig (Süd-West) hat gute Erfahrungen mit der Erläuterung des ZGB durch die Teilnahme von Schöffen an den monatlichen Sprechstunden der Rechtskommission bei der Betriebsgewerkschaftsleitung gemacht.

Im gerichtlichen Verfahren besteht das Neue darin, daß das Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren nunmehr auf der Grundlage der Zivilprozeßordnung nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Der gesamte Ablauf des Verfahrens wurde vereinfacht und rationeller gestaltet. Wichtig ist, daß die neuen, sozialistischen Anforderungen und Grundsätze des Verfahrens auch zur Maxime der Schöffen in ihrer Eigenschaft als Richter werden. Das wird ohne Zweifel dazu führen, daß eine neue Atmosphäre bei der Verhandlung von Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen in unsere Gerichtssäle einzieht.

(Im folgenden wurden Aufgaben der Schöffen bei der Anwendung des Familien- und des Arbeitsrechts, bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten sowie bei der Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen behandelt.)

Die Anleitung und Unterstützung der Schöffen durch die Bezirks- und Kreisgerichte

In der gesamten Tätigkeit und bei allen Aktivitäten der Schöffen muß immer berücksichtigt werden, daß sie keine Juristen sind und ihre Arbeit ehrenamtlich durchführen. Ihre Anleitung und Unterstützung muß deshalb ständig im Blickpunkt der Direktoren und Richter stehen. Diese müssen sich dessen ständig bewußt sein, daß die immer ergiebigeren Nutzbarmachung der Kraft der Schöffen zunehmend höhere Anforderungen an ihre Leitungstätigkeit stellt.

Wir gehen von der Tatsache aus, daß sich mit dem Vordringen der sozialistischen Gesellschaft gesetzmäßig die Ansprüche an die staatliche Leitung erhöhen. Sie muß die Mitarbeit der Bürger fördern und den breiten Strom gesellschaftlicher Aktivitäten in die richtigen Bahnen lenken. Initiativen und Vorschläge müssen sorgfältig ausgewertet und für die Lösung staatlicher Aufgaben genutzt werden. Das gilt ohne Einschränkung auch für die Leitung der Schöffentätigkeit durch die Gerichte. Notwendig ist eine lebendige, vielseitige Einflusnahme auf die Schöffen, die zu einer immer besseren inhaltlichen Qualifizierung ihrer Arbeit führt. Dabei müssen solche Formen und Methoden Anwendung finden, die gewährleisten, daß die Anleitung, Hilfe und Unterstützung alle Schöffen erreicht.

Ebenso muß die Leitungstätigkeit der Gerichte darauf